I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3444/87 DES RATES

vom 17. November 1987

über den Transfer von 150 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Griechenland hatten die zu Beginn des Jahres 1987 herrschenden anomalen und ungewöhnlichen Wetterbedingungen einen Futtermangel zur Folge, der die Tierhalter veranlassen könnte, mit nachteiligen Folgen für ihr Einkommen ihr Vieh vorzeitig zu verkaufen.

Dieser Knappheit kann durch Verwendung von 150 000 Tonnen Futtergetreide durch die Tierhalter abgeholfen werden. Dieses Getreide, bei dem es sich um Gerste handelt, steht bei der spanischen Interventionsstelle zur Verfügung. Damit die griechischen Tierhalter auf diese Gerste zurückgreifen können, muß sie nach Griechenland transferiert werden.

Die griechische Interventionsstelle verkauft die transferierte Menge zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 (6).

Einige Durchführungsbestimmungen zur Übernahme des Erzeugnisses und zu der in diesem Fall erforderlichen Übertragung von Zuständigkeiten sollten später festgelegt werden.

Die Bestimmungen über die Verbuchung dieser Maßnahme sind nach den Mechanismen zu erlassen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2095/87 (8), vorgesehen worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle stellt der griechischen Interventionsstelle 150 000 Tonnen Gerste zur Verfügung.

(2) Die griechische Interventionsstelle übernimmt das in Absatz 1 genannte Erzeugnis vor dem 15. Dezember 1987 und veranlaßt, daß es vor dem 15. April 1988 nach Griechenland transportiert wird. Sie trägt dafür Sorge, daß es vor dem 30. Juni 1988 zur Verfütterung abgesetzt wird.

(3) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 verkauft.

(4) Die Transporte werden im Ausschreibungsverfahren vergeben. Sie müssen unter den günstigsten Bedingungen erfolgen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere über den Transport des betreffenden Erzeugnisses, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 28. 4. 1970, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 3.

Artikel 2

(1) Die spanische Interventionsstelle verbucht die abgegebene Gerste auf dem in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Konto als Ausgang zum Nullwert.

(2) Die griechische Interventionsstelle verbucht die bezogenen Gerstenmengen auf dem in Absatz 1 genannten Konto als Eingang zum Nullwert und bewertet sie am Ende jedes Monats zu dem Preis, der in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 für die auf das betreffende Buchführungsjahr übertragenen Lagerbestände gilt.

(3) Die Kosten des Transports der in Artikel 1 genannten Gerste werden auf den Konten verbucht, die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TØRNÆS